Erläuterung

zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung

5. Änderung der Gebührenordnung

Beschlussvorschlag:
Der vorliegende Entwurf der 5. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11.12.2008 in der Fassung vom 25.02.2014 wird wie folgt beschlossen:

5. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11.12.2008 in der Fassung vom 25.02.2014

Auf Grund des 19 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 7 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulweckverbandes Meckenheim - Rheinbach - Swisttal in ihrer Sitzung am 25.02.2014 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

In **§ 4 - Teilnahmegebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung** werden die Gebührensätze unter Absatz 1 wie folgt geändert:

		neu	alt
a)	Einzelveranstaltungen nach Entscheidung der VHS-Leitung: bis	8,00 €	7,70 €
b)	pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden:	2,90 €	2,50 €
c)	pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden:	3,80 €	3,40 €
d)	pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden:	3,85 €	3,45 €
e)	pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden:	5,00 €	4,60 €
f)	Einschreibgebühren	3,40 €	3,00 €

Artikel 2

In **§ 5 - Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit** - werden die Gebührensätze unter Ziffer 4 wie folgt geändert:

4.1 Monatsgebühren für den **Elementarunterricht**

	neu	alt
a) Eltern-Kindgruppe („Musikkarussell“)	24,00	23,50 €
b) Musikalische Früherziehung (60 min.)	26,40	25,50 €
c) Sing- und Spielkreis (60 min.)	22,20	21,50 €
d) Sing -und Spielkreis (45 min.)	19,80	19,00 €

4.2 Monatsgebühren für den **Instrumental- und Vokalunterricht**

	neu	alt
a) Gruppe (45 Min.)	29,40	28,50 €
b) Gruppe (60 Min.)	34,20	33,50 €
c) Dreiergruppe (45 Min.)	43,20	42,50 €
d) Zweiergruppe (45 Min.)	49,80	49,00 €
e) Einzelunterricht (30 Min.)	65,40	64,50 €
f) Einzelunterricht (45 Min.)	87,00	86,00 €
g) Einzelunterricht (45 Min.), 14-tätig	43,80	

Artikel 3

In **§ 6 - Sonstige Kosten -** wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

Die der VHS entstehenden Fremdkosten (z.B. Kosten einer Rücklastschrift, die an das Geldinstitut gezahlt werden müssen) sind von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin an die VHS zu erstatten.

Artikel 4

Nach § 9 Gebührenerstattung wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 10 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühren betragen bei der

1. Mahnung	=	3,00 €
2. Mahnung	=	6,00 €
3. Mahnung	=	10,00 €

Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Artikel 5

Die Änderung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Sachverhalt / Rechtliche Würdigung

zu Artikel1:
Im Bereich des Produktes Volkshochschule sind bis auf die Erträge aus Gebühren die Möglichkeiten, die zu einer Stabilisieren der Umlage führen können, ausgeschöpft. Ohne eine Gebührenerhöhung würde die Umlage um rund 10.800 € steigen. Bei einer durchschnittlich jährlichen Unterrichtszahl von 8.468 Unterrichtsstunden (Jahre 2010 – 2013) ergeben sich bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen (eine eventuell geringere Teilnehmerzahl kompensiert eine höhere Teilnehmerzahl) insgesamt 59.276 Veranstaltungsstunden. Die bisherigen Gebührentarife müssen zur Erreichung des Mehrertrages und unter Berücksichtigung des Inkrafttretens ab dem 2. Semester 2014 um 0,40 € erhöht werden.
Für das Jahr 2015 können die zu erwartenden Mehrerträge zum Ausgleich bzw. zur Reduzierung der Umlage verwendet werden.

zu Artikel2:
Wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren berichtet wurde, kann eine Stabilität der Verbandsumlage beim Produkt Musikschule nur durch eine Erhöhung der Erträge erreicht werden, weil eine weitere Senkung der Aufwendungen nicht möglich ist. Der Anteil der Personalkosten im Bereich der Musilschule beträgt für das Jahr 2014 92,16 v. H. der Gesamtaufwendungen und ist ursächlich verantwortlich für die Kostensteigerung in Höhe von rund 21.600 € in diesem Bereich.
Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung zum 01.08.2014 und der im Jahr 2013 beschlossenen Gebührenerhöhung kann diese Kostensteigerung aufgefangen werden und die Umlage für das Jahr 2014 entspricht der Umlage aus dem Vorjahr.

zu Artikel 3:
Um gegenüber dem/der Teilnehmer/in Kosten, die durch Dritte entstehen, weitergeben zu können, ist die Gebührenordnung entsprechend zu ergänzen.

zu Artikel 4:
Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Mahngebühren bei eingetretener Fälligkeit der Forderung sind das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) und die dazu gehörige Ausführungsverordnung VwVG (VOVwVg NRW).
Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber dem Gebührenschuldner wird die Höhe der jeweiligen Mahnstufe in die Gebührenordnung aufgenommen